BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Berta Seierl-Gehmayr, 4870 Gründberg Nr. 1
2. Frau Anna Grünstäudl, 3925 Neumelon Nr. 7

9-N-80115/9 Bearbeiter Weinpolter (02822) 2461 Durchwahl 51 7. Oktober 1982

Betrifft

Felsbildungen auf dem "Arbesberg" in der KG. Neumelon, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe im Gipfelbereich des Arbesberges sowie die ca. 15 m weiter östlich gelegene Felsgruppe, beide auf Parz.Nr. 220/1, KG. Neumelon, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 22. September 1982 zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich von 120 m im Radius um den eigentlichen Gipfelfelsen zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt, wovon die Parz.Nr. 220/1 und 215, KG. Neumelon, betroffen sind.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird auf dem östlichen Gipfelfelsen und im unmittelbaren Umgebungsbereich die uneingeschränkte forstliche Nutzung im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verbreiterung der bestehenden Bringungswege auf eine Breite von ca. 2,50 m gestattet, wobei jedoch weitere Erdbewegungen und Felssprengungen untersagt sind.

Die beiliegende, mit einer auf diesen Bescheid bezugnehmenden Klausel versehene Verhandlungsschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzen kleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Am 22. September 1982 wurde im Beisein der Grundeigentümer eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, bei der die genauere Begrenzung des geschützten Bereiches und die Art und das Ausmaß der zugelassenen Nutzung genau erörtert wurden.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung vorliegen, war unter Bezugnahme auf das Ergebnis dieser Verhandlung spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

"Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, soferne diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden."

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-802150
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1014 Wien, Strauchgasse 1 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! **Ab 7. 9. 1982**
jeden **Dienstag** von 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Johann u. Berta Seierl-Gehmayr

4870 Grünberg Nr. 1

Beilagen

II/3-552-S 4/1
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 06 81 ~~Durchwahl~~	Datum
	Dr. Holzer	Kl. 289	30. Juni 1983

Betrifft

Felsbildungen auf dem "Arbesberg" in der KG Neumelon, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. November 1983, 9-N-80115/5, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Der angefochtenen Entscheidung kommt vollinhaltlich Berechtigung zu. Wie Ihnen bereits nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde, entbehrt nämlich auch der einzige von Ihnen im Berufungswege geltend gemachte Beschwerdepunkt jeder begründeten Veranlassung. Dies im Hinblick auf die gutächtliche Klarstellung des von der Berufungsbehörde zusätzlich beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, derzufolge die erstinstanzliche Abgrenzung des geschützten Bereiches "unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen" als "hinreichend eindeutig" anzusehen ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Mag. Dr. Holzer)
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-80115/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 30. Aug. 1983
Für den Bezirkshauptmann

(WEINPOLTER)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Johann und Frau Berta Seierl-Gehmayr, 4870 Gründberg Nr. 1
2. Frau Anna Grünstäudl, 3925 Neumelon Nr. 7

9-N-80115/9 Bearbeiter Weinpolter (02822) 2461 Durchwahl 51 7. Oktober 1982

Betrifft

Felsbildungen auf dem "Arbesberg" in der KG. Neumelon, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsgruppe im Gipfelbereich des Arbesberges sowie die ca. 15 m weiter östlich gelegene Felsgruppe, beide auf Parz.Nr. 220/1, KG. Neumelon, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 22. September 1982 zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich von 120 m im Radius um den eigentlichen Gipfelfelsen zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt, wovon die Parz.Nr. 220/1 und 215, KG. Neumelon, betroffen sind.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird auf dem östlichen Gipfelfelsen und im unmittelbaren Umgebungsbereich die uneingeschränkte forstliche Nutzung im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verbreiterung der bestehenden Bringungswege auf eine Breite von ca. 2,50 m gestattet, wobei jedoch weitere Erdbewegungen und Felssprengungen untersagt sind.

Die beiliegende, mit einer auf diesen Bescheid bezugnehmenden Klausel versehene Verhandlungsschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzen kleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Am 22. September 1982 wurde im Beisein der Grundeigentümer eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, bei der die genauere Begrenzung des geschützten Bereiches und die Art und das Ausmaß der zugelassenen Nutzung genau erörtert wurden.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung vorliegen, war unter Bezugnahme auf das Ergebnis dieser Verhandlung spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

"Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, soferne diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden."

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zahl N-802150
5. die Bezirksforstinspektion im Hause
6. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1014 Wien, Strauchgasse 1 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

ÄNDERUNG!!! **Ab 7. 9. 1982**
jeden **Dienstag** von 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Johann u. Berta Seierl-Gehmayr

4870 Grünberg Nr. 1

Beilagen

II/3-552-S 4/1
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 06 81 ~~Durchwahl~~	Datum
	Dr. Holzer	Kl. 289	30. Juni 1983

Betrifft

Felsbildungen auf dem "Arbesberg" in der KG Neumelon, Erklärung zum Naturdenkmal; Abweisung der Berufung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2. November 1983, 9-N-80115/5, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Der angefochtenen Entscheidung kommt vollinhaltlich Berechtigung zu. Wie Ihnen bereits nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde, entbehrt nämlich auch der einzige von Ihnen im Berufungswege geltend gemachte Beschwerdepunkt jeder begründeten Veranlassung. Dies im Hinblick auf die gutächtliche Klarstellung des von der Berufungsbehörde zusätzlich beigezogenen Naturschutz-Sachverständigen, derzufolge die erstinstanzliche Abgrenzung des geschützten Bereiches "unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen" als "hinreichend eindeutig" anzusehen ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Mag. Dr. Holzer)
Wirkl. Hofrat

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-80115/9

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 30. Aug. 1983
Für den Bezirkshauptmann

(WEINPOLTER)